

BGer 9C_773/2019 vom 2. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_773_2019

FR: TF 9C_773/2019 du 2 décembre 2019

IT: TF 9C_773/2019 del 2 dicembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_773/2019

Urteil vom 2. Dezember 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin N. Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzungen),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 26. September 2019 (VBE.2019.62).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. November 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 26. September 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz erwog, eine Rückerstattungspflicht zu Unrecht bezogener Leistungen bestehe unabhängig von einem allfälligen Verschulden,

dass das kantonale Gericht weiter feststellte, in der Verfügung vom 4. November 2015 sei die Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt worden und die Neuberechnung des Anspruchs führe zu einem Rückforderungsbetrag von Fr. 27'418.- (Einspracheentscheid vom 30. November 2018),

dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zudem darauf hinwies, ein Erlassgesuch sei erst nach der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung zu beurteilen,

dass die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringt, sie wüsste nicht, wie sie diesen Betrag von Fr. 27'418.- zurückbezahlen sollte,

dass die Beschwerdeführerin damit wie auch mit ihren anderen Ausführungen nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.